

Wismarsche Str. 152
19053 Schwerin

Tel.: 0385 521 339 0 (Zentrale)
Tel.: 0385 521 339 15 (Müller)
Fax : 0385 521 339 20
E-Mail : bund.mv@bund.net
Internet: www.bund-mv.de

Kahlschläge verbieten, Naturwaldreservate schaffen!

10 Forderungen an ein neues Landeswaldgesetz in Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 14.05.2010

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat einen Gesetzentwurf für ein überarbeitetes Landeswaldgesetz vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf bleibt jedoch weit hinter dem zurück, was die Gestaltung von Waldpolitik im 21. Jahrhundert ausmachen sollte. Im UN-Jahr der biologischen Vielfalt brauchen wir einen konsequenten Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Waldwirtschaft, die den Wald nicht nur als Einkommensquelle sondern auch als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bewahrt. Noch immer werden Wälder teils wie Äcker behandelt, werden im Zuge der Forstwirtschaft Böden und ihre natürlichen Lebensgemeinschaften zerstört, bedecken düstere Monokulturen ganze Landstriche.

Unser Wald hat eine besondere Bedeutung für den Schutz des Klimas, für den Boden und die Bildung des Grundwassers. Um seine Funktionen erfüllen zu können, braucht er jedoch eine entsprechende Behandlung, die oftmals darin bestehen muss, einfach nichts zu tun. Sowohl seine Vermehrung als auch den Schutz vor holzerstörenden Insekten bekommt der Wald ganz gut allein hin – wenn wir ihn lassen.

Die Bundesregierung beschreibt in ihrer „Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt“ - beschlossen im November 2007 - die kritische Situation der deutschen Wälder: die massive Veränderungen der Artenzusammensetzung und der Bestandsstruktur, das Vorherrschen standortfremder Baumarten, das fast völlige Fehlen alter, ökologisch wertvoller Wälder. Die Strategie stellt konkrete Forderungen an eine nachhaltige Waldwirtschaft, die sich jedoch im Gesetzentwurf für ein geändertes Waldgesetz in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend wiederfinden.

Deshalb formuliert der BUND Mecklenburg-Vorpommern seine wichtigsten Anforderungen an ein zeitgemäßes Landeswaldgesetz wie folgt:

1. Eindeutige Formulierungen der Grundsätze und Ziele naturnaher Waldwirtschaft

Der BUND Mecklenburg-Vorpommern vermisst im Gesetzentwurf die Formulierung der Grundsätze naturnaher Waldwirtschaft. Sie sind bisher in Mecklenburg-Vorpommern – und auch dort nur unzureichend – in Form von Richtlinien und Erlässen gefasst.. Damit sind sie nur wenig verbindlich und können nur begrenzt eingefordert werden.

Die Grundsätze naturnaher Waldwirtschaft und die Prinzipien der ökologischen Nachhaltigkeit im Wald (folgende Punkte dieses Papiers) gehören in das Landeswaldgesetz! Die Sicherung des Waldes als Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt sollte dabei eines der wichtigsten Ziele des Landeswaldgesetzes sein.

2. Biologische Vielfalt bewahren - Naturwaldreservate schaffen

Die Sicherung des Waldes als Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt sollte eines der wichtigsten Ziele des Landeswaldgesetzes sein. Bedingt durch frühere waldbauliche Umstrukturierungen, Einführung standortfremder Gehölze, Flächenverluste, Zerschneidungen und Stoffeinträge sind eine Vielzahl waldbewohnender Tier- und Pflanzenarten heute bedroht, so die Haselmaus, der Siebenschläfer und der Hirschkäfer. Es bedarf deshalb auch einer Vielzahl an Waldarealen, die sich selbst überlassen oder die nur gering genutzt werden. Normalerweise sollten unsere Nationalparks oder die FFH-Gebiete derartige Flächen bieten. Doch auch dort können Wälder bisher nur auf einer sehr geringen Fläche unbewirtschaftet wachsen. Nur in rechtlich gesicherten Naturwaldreservaten können sich die besonders wertvollen Altbestände von Buchen entwickeln – der Baumart für die Mecklenburg-Vorpommern als Kernland der natürlichen Buchenverbreitung eine besondere Verantwortung besitzt.

BUND-Forderungen:

- Ausweisung von Naturwaldreservaten auf 5 Prozent der Waldfläche. Festsetzung dieser Reservate durch Rechtsverordnung. Darin Ausschluss einer gewinnorientierten Übernutzung der Bestände. Als Naturwaldreservate sollten nicht die Kernzonen der Nationalparks ausgewiesen werden, da diese bereits durch die Nationalparkverordnungen nutzungsfrei zu halten sind.

3. Beschränkung der Holznutzung, Verbot von Kahlschlägen

Wald ist die natürliche Vegetation unseres Bundeslandes. Seit Jahrtausenden war unser Land mit Wald bedeckt, war Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanzen. Die Nutzung des Waldes war Grundlage für Siedlungsbau, für Eisen- und Glashütten und Salzsiederei. Inzwischen besitzt Mecklenburg-Vorpommern mit nur 23 Prozent Waldanteil an der Landesfläche eine der geringsten Waldflächen aller 16 Bundesländer (Hessen 42 Prozent). Die wenigen Wälder unterliegen einem hohen ökonomischen Druck. Sowohl Landes- wie auch Privatwälder sollen hohe Erlöse bringen. Es kommt zu frühen Kahlschlägen und starker Nutzung von noch zu jungen Wäldern. Kahlschläge sind Holznutzungen, die zu Freilandklima führen und den Waldcharakter langfristig zerstören. Als Kahlschläge gelten auch Absenkung des Vorrats auf weniger als 50 % der Ausgangssituation sowie Nutzungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit, des Wasserhaushalts oder sonstiger Waldfunktionen befürchten lassen.

BUND-Forderungen:

- Kahlschläge werden verboten.
- Wälder unter 150 Jahren dürfen nur im Zuge von Durchforstungen genutzt werden. Dies gilt nicht für standortfremde Reinbestände, die in standortgemäße Wälder umgebaut werden sollen.

4. Vorrang für die natürliche Waldverjüngung

Naturverjüngung ist anderen Verjüngungsverfahren vorzuziehen. Die Wiederbegründung von Wald soll in erster Linie durch natürliche Sukzessionsprozesse erfolgen. Vorwaldstadien und begleitende Pionierbaumarten (z.B. Weide, Birke, Aspe, Vogelbeere) sind wichtige Bestandteile der natürlichen Waldentwicklung.

Deutschland verfügt über eine breite Palette heimischer Baumarten, die auch im Hinblick auf den Klimawandel

ausreichende Möglichkeiten für stabile Wälder bietet. Ein Anbau fremdländischer Baumarten ist nicht erforderlich. Als fremdländische Baumarten gelten Baumarten, die seit 1500 eingeführt wurden.

BUND-Forderungen:

- Anstelle einer künstlichen Wiederbewaldung sollen bevorzugt natürliche Sukzessionsprozesse gefördert werden.
- Der Waldbesitzer hat dafür zu sorgen, dass gemischte Wälder mit einem überwiegenden Anteil an heimischen Baumarten nachwachsen.
- Das Begründen von Reinbeständen mit standortwidrigen oder fremdländischen Baumarten wird verboten.
- Fremdländische Baumarten dürfen nur in Mischung mit heimischen Baumarten angebaut werden. Der Anbau von fremdländischen Arten in Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Gebieten, Schutzwäldern, gesetzlich geschützten Biotopen und alten Laub- oder Nadelwäldern über 140 Jahren ist zu untersagen. Der Anteil fremdländischer Baumarten darf 10 % der Bestandesflächen und 5 % der Betriebsflächen nicht übersteigen.
- Der flächige Aushieb von Pionierbaumarten wird verboten.

5. Schutz vor Umwandlung in andere Nutzungsarten

Wald besitzt zahlreiche Schutz- und Pufferfunktionen gegen natürliche Unbilden und von Menschen verursachte Emissionen. Wälder sollten deshalb unter besonderen landschaftlichen Gegebenheiten als „Schutzwälder“ festgelegt und mit Rechtsverordnungen geschützt werden. Dies betrifft zum Beispiel Uferwald an Gewässern, Küstenschutzwald, Erholungswald und die bereits erwähnten Naturwaldreservate. Eine Umwandlung solcher Wälder in andere Nutzungsformen und ihre anschließende Rodung sollte per Gesetz ausgeschlossen werden. Nur so kann beispielsweise sicher gestellt werden, dass für vermeidbare Yachthäfen oder Hotelneubauten an unseren Seen nicht immer wieder Uferwald gerodet wird.

BUND-Forderungen:

- Die Zuständigkeit für Genehmigungen von Umwandlungen von Wald in andere Nutzungsarten (Rodung) sollten generell von den unteren Forstbehörden an die oberen Forstbehörden übergehen.
- Die Rodung von gesetzlich besonders geschützten Wäldern sollte grundsätzlich verboten werden. Zu den Wäldern mit besonderem Schutzstatus sollten gehören: Wälder nach § 30 BNatSchG (geschützte Biotope), nach Natura 2000 (§ 32 BNatSchG) sowie Schutzwälder (§ 12 BWaldG und § 21 des Entwurfs zum Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern)
- Umweltverträglichkeitsprüfungen sollten bei Rodungen ab 5 Hektar der Regelfall und nicht der Einzelfall sein.

6. Schutz der Naturverjüngung vor dem Wild

Angepasste Wilddichten sind eine wesentliche Voraussetzung naturnaher Waldwirtschaft und die natürliche Verjüngung der Wälder. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Wildbestand in einigen Regionen jedoch derart hoch, dass Jungbäume zu stark verbissen werden und sich nicht normal entwickeln können. Eine natürliche Verjüngung des Waldes wird auf diese Weise unterbunden oder stagniert. Eine walddgerechte Hege des Wildes reguliert die Bestände so, dass sich der Wald aus eigener Kraft erneuern kann.

BUND-Forderungen:

- Die Forstbetriebe werden verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Verjüngung des Waldes und die Entwicklung der Waldbodenpflanzen ohne künstliche Schutzmaßnahmen möglich sind.

- Die Bejagung des Schalen- und Rotwildes ist am Grundsatz „Wald vor Wild“ auszurichten. Die Wildbestände sind so zu regulieren, dass sich alle natürlich vorkommenden Baumarten – nicht nur die Hauptbaumarten - ohne technische Hilfe verjüngen können.
- Die zuständige Behörde informiert jährlich über die Entwicklung der Waldverjüngung in den einzelnen Jagdrevieren.
- Insbesondere in Nationalparks müssen die Rotwildbestände drastisch reduziert werden und effektive Bewegungsjagden die permanente Einzeljagd ersetzen. Die Trohärenjagd ist ab sofort zu beenden, Bezahljagden zu untersagen.
- Kirtung (jagdliche Wildfütterung) ist als Eingriff in die Nahrungsbeziehungen eines Waldökosystems zu verbieten, Wildwiesen sind nicht mehr zu bewirtschaften.
- Damwild soll als nicht heimische Wildart gänzlich entnommen werden.

7. Verbot von Pestiziden, Düngung und Gentechnik in den Wäldern

Naturnahe Wälder können ohne den Einsatz von Pestiziden, Düngung und Gentechnik bewirtschaftet werden. Bei angepassten Schalenwildbeständen erübrigt sich der Einsatz von Herbiziden. Holzschutzmittel (z.B. Spritzungen der Holzstapel [Polter] mit geschlagenem Holz) können durch eine entsprechende Steuerung des Holzeinschlags, durch Ausnutzung aller logistischen und organisatorischen Möglichkeiten vermieden werden.

Das Gesetz sollte herausstellen, dass eine Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schaderreger in erster Linie unter Durchführung einer naturnahen und standortangepassten Waldbewirtschaftung vermieden werden kann.

BUND-Forderungen:

- Der Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Holzschutzmitteln im Wald wird grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes nach fachkundiger Begutachtung durch die zuständige Behörde erlaubt.
- Düngung von Wald ist grundsätzlich nicht zulässig. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen genehmigen, sofern die Düngung der Wiedergutmachung anthropogener Bodenveränderungen dient.
- Die Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wäldern wird untersagt.

8. Schutz der Waldböden

Die Waldböden sind das Kapital für eine nachhaltige Erfüllung aller Waldfunktionen. Insbesondere durch Befahren und Bearbeiten der Waldböden wird das natürliche Bodengefüge zerstört und die Bodenfruchtbarkeit geschwächt.

BUND-Forderungen:

- Flächiges Befahren der Waldböden wird verboten. Die Befahrung der Waldböden darf nur auf Rückgassen erfolgen, die vor Ort dauerhaft markiert und in Karten dokumentiert sind.
- Flächige Bodenbearbeitung wird grundsätzlich untersagt. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen genehmigen, sofern die Bodenbearbeitung der Wiedergutmachung anthropogener Bodenveränderungen dient.
- Die Holzbringung ist einzustellen, wenn auf den Rückegassen Bodenschäden und tiefe Bodengleise entstehen.
- Ebenso wie auf landwirtschaftlichen Nassböden soll eine Entwässerung von Nass- und Feuchtstandorten im Wald unterbleiben.
- Sofern neue Forststraßen gebaut werden, sind das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu

schonen sowie weitere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Der Bau von Wegen in steilem Gelände und die Befestigung von Waldwegen mit Schwarzdecken sind nicht zulässig.

9. Schutz der im Wald heimischen Tier- und Pflanzenarten

Die Biodiversität in den Wäldern Deutschlands hat durch internationale Verpflichtungen der Bundesregierung (z.B. Protokoll von Rio) einen sehr hohen Stellenwert erhalten. Dem Schutz der Lebensräume, insbesondere in den Wäldern der natürlichen Waldgesellschaft ist Vorrang vor der Holznutzung einzuräumen.

BUND-Forderungen:

- Die Sicherung der biologischen Vielfalt ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.
- Nist- und Höhlenbäume dürfen nicht genutzt werden.
- Während der Brut- und Aufzuchtzeiten sind Störungen zu unterlassen.
- Für Holz bewohnende Tier- und Pflanzenarten ist ein ausreichender Anteil an Totholz im Wald zu belassen.
- Bei Jungwuchspflege und Durchforstungen sind ausreichend viele Biotopbaumanwarter (Strukturelemente wie Protzen, Zwiesel, Starkastabbrüche...) zu belassen.

10. Befreiung der Waldbesitzer von der Verkehrssicherungspflicht in den Wäldern

Derzeit haften die Waldbesitzer in hohem Maße für Schäden, die i.d.R. aus waldtypischen Gefahren in ihren Wäldern entstehen. Dies betrifft Straßen, Siedlungen, Wanderwege oder landwirtschaftliche Nutzungen, die erst nachträglich in oder an Wäldern entstanden sind.

BUND-Forderungen:

- Waldbesitzer werden von jeglicher Verkehrssicherungspflicht freigestellt.
- Waldbesucher, Waldnutzer und Angrenzer tragen selbst die Schäden, die ihnen durch Bäume und andere Gefahren entstehen, die von Wäldern ausgehen. Privatrechtliche Regelungen sind erlaubt.

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Arndt Müller

Referent für Naturschutz

Wismarsche Str. 152

19053 Schwerin

Tel.: 0385 521 339 0 (Zentrale)

Tel.: 0385 521 339 15 (Müller)

Fax : 0385 521 339 20

E-Mail : bund.mv@bund.net

Internet: www.bund-mv.de